Downloaded from Blogs on 08.11.2026 18:31

By PwC Deutschland | 11 April 2024

EuGH-Schlussanträge: Schutz personenbezogener Daten bei rechtswidriger Datenverarbeitung

Nach Ansicht des Generalanwalts ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie bei der Prüfung einer Beschwerde einen Verstoß feststellt. Die Entscheidung über die zu ergreifende Abhilfemaßnahme hänge jedoch von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Downloaded from Blogs on 08.11.2026 18:31

Hintergrund

Ein Kunde einer Sparkasse ersuchte den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen die Sparkasse wegen einer Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten einzuschreiten. Eine Mitarbeiterin der Sparkasse hatte mehrmals unbefugt auf seine Daten zugegriffen. Der Datenschutzbeauftragte stellte eine Verletzung des in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Datenschutzes fest. Der Kunde geht gegen diese Weigerung bei einem deutschen Gericht vor und beantragt, den Datenschutzbeauftragten zum Einschreiten gegen die Sparkasse zu verpflichten.

Schlussanträge des Generalanwalts (GA)

Nach Ansicht des GA Pikamäe ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie bei der Prüfung einer Beschwerde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten feststelle. Insbesondere habe sie die Abhilfemaßnahmen zu ermitteln, die zur Behebung des Verstoßes und zur Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person am besten geeignet seien.

In diesem Zusammenhang räume die DSGVO der Aufsichtsbehörde zwar ein gewisses Ermessen ein, verlange jedoch, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig seien. Daraus ergebe sich zum einen, dass das Ermessen bei der Wahl der Mittel beschränkt sei, wenn der erforderliche Schutz nur durch ganz bestimmte Maßnahmen gewährleistet werden könne, und zum anderen, dass die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen auf die Maßnahmen nach der DSGVO verzichten dürfe, wenn dies durch die besonderen Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Diese Grundsätze gälten auch für die Geldbußenregelung.

Fundstelle

EuGH, Schlussanträge vom 11. April 2024 in der Rechtssache **C-768/21**, *Land Hessen (Obligation d'agir de l'autorité de protection des données)*.

EuGH-**Pressemitteilung Nr. 63/24** vom 11. April 2024.

Eine *englische Zusammenfassung* der Schlussanträge finden Sie **hier**.

Keywords

Datenschutz, EU-Recht